

SJD / Motion Monstein-St.Gallen / Bisig-Rapperswil-Jona (14 Mitunterzeichnende)
vom 20. April 2021

Aufhebung der Unverjährbarkeit im Nachbarschaftsrecht

Antrag der Regierung vom 17. August 2021

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der vorsieht, dass bei Pflanzen, Gräben, Lebhägen und toten Einfriedungen, die nicht den Vorschriften des EG-ZGB entsprechen, nur der Eigentümer des unmittelbar betroffenen Nachbargrundstückes die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen kann und dieses Recht zehn Jahre nach der Pflanzung bzw. Erstellung verjährt dem Kantonsrat im Rahmen des Prüfprogramms 2021 des Regulierungscontrollings (Geschäft 32.21.05B) Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen, ob die Unverjährbarkeit der Beseitigungsansprüche im Nachbarrecht der Modifikation bedarf, sei es in Bezug auf die räumliche Anwendung, sei es mit der Einführung einer allgemeinen Befristungsregel oder sei es mit der ersatzlosen Streichung der Bestimmung.»

Begründung:

Mit dem XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹, der am 9. August 2016 rechtsgültig wurde und seit 1. Januar 2017 angewendet wird (22.15.15 / nGS 2016-100), wurden die Grenzabstände im Nachbarrecht vereinfacht. In der Praxis führte indessen die damals auf Antrag der vorberatenden Kommission eingeführte Unverjährbarkeit der Beseitigungsansprüche (Art. 98^{sexies} EG-ZGB) wiederholt zu Diskussionen. Die Idee hinter der Bestimmung war, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die bei Fehlen einer kantonalrechtlichen Befristung die nachbarrechtlichen Beseitigungsansprüche nach 30 Jahren untergehen lässt, im Kanton St.Gallen nicht zur Anwendung gelangen soll (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 5D_80/2015 vom 7. September 2015). Es wurde befürchtet, dass es jeweils kurz vor Ablauf der 30-jährigen Frist zu unbegründeten Rodungen kommen könnte (vgl. Protokoll der vorberatenden Kommission zum Kantonsratsgeschäft 22.15.15 vom 9. Februar 2016, S. 19).

In der Praxis zeigt sich nun allerdings, dass die statuierte Unverjährbarkeit ihrerseits nachbarrechtlichen Streitigkeiten Vorschub leistet und im Einzelfall die Grenzziehung zum Verbot des Rechtsmissbrauchs erschwert, da die betroffene Grundeigentümerin bzw. der betroffene Grundeigentümer jederzeit, d.h. unbesehen von der Dauer, während der sie oder er die Verletzung der Grenzabstände bislang toleriert hat, die Entfernung von Pflanzen verlangen kann, welche die vorgegebenen Grenzabstände nicht einhalten. Die hieraus resultierenden Nachbarschaftsstreitigkeiten sind mit Ärger und Frustrationen verbunden und finden auch den Weg in die Öffentlichkeit.

Die Regierung hat diese Problemstellungen erkannt. Mit dem Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über das Prüfprogramm 2021 des Regulierungscontrollings (32.21.05B) beantragt sie dem Kantonsrat, den XII. Nachtrag zum EG-ZGB (nGS 2016-100) und dabei insbesondere die Frage der Unverjährbarkeit der Beseitigungsansprüche zu überprüfen. Die Staatswirtschaftliche Kommission unterstützt den Antrag der Regierung. Die Behandlung des Regulierungscontrollings im Kantonsrat ist in der Septembersession 2021 vorgesehen. Insofern stösst die vorliegende Motion offene Türen auf.

¹ sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB.

Indessen scheint es nicht zweckmässig, generell eine zehnjährige Frist für Begehren auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands festzusetzen und diese Frist als Verjährungsfrist auszugestalten, wie dies die vorliegende Motion vorschlägt. Zum einen ist es denkbar, je nach Umgebung (dicht überbautes Gebiet oder Landwirtschaftsland) oder je nach Ausgestaltung der «Grenzverletzung» (Pflanzen, Gräben, Mauern) unterschiedliche Fristen für die Ausübung der Beseitigungsansprüche festzusetzen. Zum anderen ist zu klären, ob die Frist – wie in der Motion verlangt – wirklich als «Verjährungsfrist» definiert werden soll; diesfalls ist zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen sie unterbrochen werden kann. Als zweckmässig erachtet es die Regierung auch, die Befristung der Beseitigungsansprüche einem Vergleich mit anderen ausgewählten Kantonen zu unterziehen.

Mit der Umwandlung der vorliegenden Motion in ein Postulat und der Angleichung des Wortlauts an jenen Auftrag, den die Regierung im Prüfprogramm 2021 des Regulierungscontrollings (vgl. Botschaft der Regierung vom 6. April 2021, Kantonsratsgeschäft 32.21.05B, Ziff. 3.2.2.b) vorsieht, können die vorstehend erwähnten wie auch weitere Umsetzungsfragen losgelöst von konkreten Vorgaben umfassend geprüft werden.